

Satzungsänderungsantrag 3: Auflösung Pfarrei & Verwahrung von Geldern

Antragsteller*in: DV Speyer

ANTRAGSGEGENSTAND:

5 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Die KjG-Bundessatzung wird in 1.2.3 *Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft* folgendermaßen geändert:

Alt:

10 Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung **an die nächst höhere KjG-Ebene**. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Neu:

15 Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung **an den Diözesan- bzw. Bezirksverband**. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

BEGRÜNDUNG:

20 Wir wollen in unserem DV die mittlere Ebene ("Bezirk") reformieren und daher auch einige Verfahren, wie das Verwahren von Geldern aufgelöster Pfarreien, vereinfachen.

Aktuell ist es bei uns so, dass, wenn sich eine Pfarrei auflöst, die nächst höhere Ebene das Geld für 5 Jahre verwaltet. Danach entscheidet der DA, ob das Geld für weitere 5 Jahre verwaltet werden soll oder ob die nächst höhere Ebene das Geld verwenden darf. Die nächst höhere Ebene ist entweder der Bezirk oder der Diözesanverband, je nachdem, ob ein Bezirk existiert oder dieser aufgelöst ist.

25 Unserer Ansicht nach ist es nun aber deutlich einfacher, wenn immer in jedem Fall der DV das Geld verwaltet. Oft ist es schwierig, von den Bezirken zu erfahren, wie lange Gelder noch verwaltet werden bzw. teilweise wissen die es nach Leitungswechseln selbst nicht bzw. die Arbeit dort schläft in manchen Bezirken auch ein.

30 Wir würden es in unserem DV also gerne dahingehend ändern, dass immer der DV das Geld für 5 Jahre verwaltet. Was danach passiert, bleibt gleich. Nach 1.2.3 der Bundessatzung ist dies jedoch aktuell nicht möglich. Um dies zu gestatten, gleichzeitig anderen DVs aber ihre bisherige Regelung weiterhin zu ermöglichen, stellen wir den Änderungsantrag und halten uns dabei an die in vorigen

Abschnitten ebenfalls verwendete Formulierung "Diözesan- bzw. Bezirksverband". Wir sind darüber hinaus aber auch für Vorschläge offen.

Wir wissen, dass bezüglich Auflösungen ebenfalls ein Antrag der Bundesleitung eingehen wird, der unsere Intention möglicherweise ebenfalls zulassen würde, uns ist es aber wichtig, unser Anliegen in jedem Fall behandeln zu können, daher reichen wir separat diesen Antrag ein.

10

<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	bei Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen
<input type="checkbox"/> überwiesen an:	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	